

Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe



Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen

1 Allgemeines

Das am 01.01.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden durch einen Zuschuss des Bundes und durch eine **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen:

- Für **angestellte** Künstler/Publizisten ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.
- Für **selbständige** Künstler/Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu zahlen.

Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Der erste Schritt dazu ist eine formlose Meldung bei der Künstlersozialkasse.

2 Abgabepflichtige Unternehmer

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG unterliegen - neben den so genannten "klassischen" Verwertern von Kunst und Publizistik - auch Unternehmer der Abgabepflicht, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (so genannte Eigenwerbung). **Voraussetzung** der Künstlersozialabgabepflicht ist, dass Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betrieben wird und **nicht nur gelegentlich** Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden. Dies geht auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08. April 1987 (BVerfGE 75, S 108 ff.) zurück, in dem festgestellt wird, dass es der Gleichheitsgrundsatz gebiete, Unternehmer der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft, die Leistungen oder Werke selbständiger Künstler und Publizisten in Anspruch nehmen, ebenfalls mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe zu belegen.

3 Begriffliche Erläuterungen

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung des eigenen Produktes oder Unternehmens, sondern auch die indirekte Werbung. Darunter können alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet sind, ein Unternehmen in einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen (Bundessozialgericht, BSG-Urteil vom 20.04.1994, 3/12 RK 66/92). Zum Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit gehört auch die Gestaltung eines Internetauftritts und die Herausgabe eines Newsletters.

Abgabepflichtig ist auch ein **Versandhandelsunternehmen**, das zur Erstellung von Katalogen u. a. Werbefotografen engagiert. Mit den Versandhauskatalogen werden nicht nur Preisinformationen gegeben. Das Versandhandelsunternehmen betreibt damit auch Werbung für das eigene Unternehmen. BSG-Urteil vom 12.11.2003 – B 3 KR 8/03 R.

Werbung für Zwecke des eigenen Unternehmens

Das KSVG sieht die Abgabepflicht für Unternehmen vor, die für eigene Zwecke Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung betreiben. Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen beworben werden, können ebenso wie die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein, z. B.

- Verkauf bestimmter Produkte oder Dienstleistungen
- Durchsetzung politischer, sozialer, karitativer, ökologischer oder anderer Ziele
- Verkaufsförderung für bestimmte Branchen
- Spendensammlung und Finanzierung von Hilfeleistungen.

Gelegentliche Auftragserteilung

Regelung für alle Entgeltzahlungen bis 31.12.2014:

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein (Gesamt-)Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von künstlerischen oder publizistischen Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die, im Einzelnen betrachtet, nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o. ä. regelmäßig z. B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

Beispiel: Ein Gewerbebetrieb lässt sich eine Werbebroschüre gestalten. Die Erstellung der Broschüre beinhaltet diverse künstlerische und publizistische Einzelleistungen wie z.B. Entwurf, Struktur, grafische Gestaltung (Farben, Schriften, Logos etc.), Fotografie, Texte. Der Gewerbebetrieb wird damit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

Lediglich die einmalige oder seltene, unbedeutende Inanspruchnahme von Design-Leistungen führt nicht zur Abgabepflicht.

Beispiel: Ein Handwerksbetrieb oder Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen.

Regelung für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015:

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, gilt für alle Entgeltzahlungen ab 01.01.2015 folgendes: Eine gelegentliche Auftragserteilung liegt nur dann vor, wenn die Gesamtsumme aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt.

Beispiel: Ein Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen. Für die Entwürfe werden in einem Kalenderjahr 650 Euro gezahlt. Da in einem Kalenderjahr die Gesamtsumme von 450 Euro überschritten wird, liegt keine gelegentliche Auftragserteilung vor. Es besteht daher Abgabepflicht als Eigenwerber.

Übersteigt die Gesamtsumme der gezahlten Entgelte die 450-Euro-Grenze in einem Kalenderjahr nicht, besteht keine Abgabepflicht als Eigenwerber. Eine **unaufgeforderte** Meldung an die Künstlersozialkasse ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Beispiel: Ein Handwerksbetrieb beauftragt im Jahr 2015 zum Firmenjubiläum eine Werbeagentur mit der Erstellung eines Werbeflyers. Die Kosten dafür belaufen sich auf 430 Euro. Weitere Entgelte werden in 2015 nicht gezahlt. Da nicht mehr als 450 Euro für Maßnahmen der Eigenwerbung angefallen sind, besteht keine Abgabepflicht für den Handwerksbetrieb; die gezahlten Entgelte müssen der Künstlersozialkasse nicht unaufgefordert gemeldet werden.

Wird ein Unternehmen jedoch von der Künstlersozialkasse **aufgefordert** eine Entgeltmeldung abzugeben, müssen auch Entgelte unterhalb der 450-Euro-Grenze angegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe berechnet bzw. erhoben.

4 Künstler und Publizisten im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des KSVG ist nicht erst das Verbringen eines Werbeträgers in die Öffentlichkeit (Anschlag von Plakaten, Sprechen des Werbetextes, Internetauftritt / Newsletter, Vorführen des Werbefilms), sondern bereits jede darauf zielende Vorbereitungshandlung wie das Erstellen einer Werbekonzeption, eines Entwurfs (Text, Filmdrehbuch, Storyboard, Foto, Illustration usw.) oder die Herstellung eines Werbeträgers. Bei jeder anderen Auslegung wäre es für den Gesetzgeber ohne Sinn gewesen, die Werbung als abgabepflichtige Verwertungsform in das Gesetz aufzunehmen, da die künstlerischen und publizistischen Leistungen in den Phasen der Vorbereitung erbracht werden. Für die Praxis der Unternehmen im Bereich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit kommen u. a. folgende Berufe als Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG in Betracht:

- Grafiker, Mode-, Textil-, Industrie-Designer, Layouter (auch Desktop-Publishing), Illustratoren, Fotografen, Webdesigner, Stylisten, Visagisten
- Film-, Funk- und Fernsehproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Sprecher
- Musikproduzenten, Komponisten, Arrangeure, Sänger, Musiker
- Texter, Konzeptionäre, PR-Fachleute, Journalisten, Übersetzer usw..

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend (siehe auch Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe).

Aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG):

Fotografen sind ohne Rücksicht auf die künstlerische Qualität ihrer Bilder und den ihnen dabei eingeräumten Gestaltungsspielraum als Künstler i. S. des KSVG einzuordnen, wenn die Anfertigung der Fotos Werbezwecken dient. Eine Ausbildung als Fotografenhandwerker steht dem nicht entgegen, weil er als Werbefotograf dieses Berufsfeld verlässt (BSG-Urteile vom 12.11.2003 – 3 KR 8/03 und 3 KR 10/03). Entsprechendes gilt auch für **Visagisten, Stylisten und Webdesigner** (BSG-Urteile vom 12.05.2005 – 3 KR 39/04 und vom 07.07.2005 – 3 KR 37/04).

Eine Gemeinde, die an eine **gelernte Werbekauffrau** Honorare für die Erstellung von Werbematerial und einer lokalen Touristenzeitschrift zahlt, muss dafür Künstlersozialabgabe entrichten. Für die Abgabepflicht ist es bereits ausreichend, dass die Werbekauffrau als selbständige Unternehmerin für Werbezwecke künstlerische oder publizistische Leistungen erbringt, auch wenn sie nicht eigenhändig, sondern als Leiterin des Unternehmens verantwortlich daran mitwirkt (BSG-Urteil vom 24.07.2003 – 3 KR 37/02).

5 Steuerliche Handhabung

Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler / Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma oder Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden. Die steuerliche Einstufung dieser Personen als Gewerbetreibende ist für die Beurteilung der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Die Finanzverwaltung verlangt für die Gewährung des halben Umsatzsteuersatzes eine schöpferische Leistungshöhe. Wie sich bereits aus der Entstehungsgeschichte des KSVG und den Motiven des Gesetzgebers ergibt, wurde diese Definition für das KSVG nicht übernommen. Der soziale Schutz eines mit Kunst befassten Menschen soll nicht von seiner schöpferischen Leistungshöhe abhängen (Bundestags-Drucksache 9/26, S. 18).

6 Zahlungen an nicht versicherte Künstler oder Publizisten unterliegen der Abgabepflicht

Die Künstlersozialabgabe wird auch für Zahlungen an Personen erhoben, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. **Selbständiger Künstler oder Publizist** in diesem Sinne ist auch, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt, seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.

Gründe für die Einbeziehung nicht versicherungspflichtiger Künstler/Publizisten sind u. a. die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen auf Seiten der versicherten Künstler/Publizisten und die Vermeidung von Konkurrenzvorteilen auf Seiten der abgabepflichtigen Unternehmer, die keine Geschäfte mit versicherten Künstlern/Publizisten tätigen (BVerfG a. a. O.).

7 Verhältnis zwischen Eigenwerbern und Künstlern oder Publizisten

Durch das KSVG ist der Künstler/Publizist vergleichbar einem Arbeitnehmer pflichtversichert. Das bedeutet, dass er selbst nur etwa den halben Beitrag zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung aufzubringen hat. Es widerspricht somit nicht nur dem Ziel des KSVG, sondern es steht auch nicht im Einklang mit den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, wenn der Verwerter seinen Anteil an der Sozialversicherung (Künstlersozialabgabe) dem Künstler/ Publizisten vom Honorar abzieht bzw. ein entsprechend geringeres Honorar vereinbart. Nach § 32 Erstes Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 36 a Satz 2 KSVG sind derartige Vereinbarungen von Anfang an nichtig.

Ihre Künstlersozialkasse

